



Karliczek
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Kläger,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 28. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Seegmüller
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der diese selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren Erteilung eines Visums zum Zwecke des Kindernachzugs der Klägerin zu 2) zum Kläger zu 1).

Der Kläger zu 1) gibt vor, ghanaischer Staatsangehöriger mit Geburtsdatum 24. Mai 19██ zu sein. Er soll etwa 1995 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein. Dort betrieb er offenbar erfolglos ein Asylverfahren. Ausgereist nach Frankreich heiratete er dort am 9. März 20██ die deutsche Staatsangehörige G██ K██ (geb. B██). Sowohl in einer Befragung am 8. Oktober 2001 als auch in einem Visumsantrag vom 22. März 2001 und in einer weiteren Befragung vom 25. Juli 2001 gab der Kläger zu 1) auf ausdrückliche Nachfrage an, keine Kinder zu haben. Dem Kläger zu 1) wurde am 10. Oktober 20██ eine bis 20. September 20██ befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Er verdient derzeit 800,- € netto monatlich. Seine deutsche Ehefrau verdient ungefähr 1.500,- € monatlich.

Am 3. Juli 2003 beantragte die Klägerin zu 2) bei der deutschen Botschaft in Accra, ihr ein Visum zum Zwecke des Kindernachzugs zu dem Kläger zu 1) zu erteilen. Sie legte mit ihrem Visumsantrag eine ghanaische Geburtsurkunde vor, die am 17. Juni 20██ ausgestellt war, ein Geburtsdatum 4. März 19██, ein Registrierungsdatum 19. August 20██ und als Vater den Kläger zu 1) auswies. Außerdem legte sie einen am 16. Juni 20██ ausgestellten Reisepass der Republik Ghana vor, der als Geburtsdatum ebenfalls den 4. März 19██ auswies.

Unter dem 17. September 20██ verweigerte die Beigeladene ihre Zustimmung zur Visumserteilung. Mit Bescheid vom 2. Oktober 2003 lehnte die Botschaft Accra den Antrag der Klägerin zu 2) daraufhin ab. Unter dem 12. Januar 20██ remonstrierten die Kläger. Daraufhin bestätigte die Botschaft ihre Entscheidung vom 2. Oktober 20██ mit Entscheidung vom 26. Januar 20██. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, die Ermessensausübung nach § 20 Abs. 3 AuslG gehe zu Lasten der Klägerin aus. Der Nachzug diene nicht dem Kindeswohl. Die Klägerin zu 2) sei ihr ganzes bisheriges Leben landesüblich in Ghana erzogen worden. Ihren angeblichen Vater, den Kläger zu 1), kenne sie nur von einem Besuch. Bei einem Nachzug in die Bundesrepublik

Deutschland drohten erhebliche Integrationsschwierigkeiten. Auch sei die Betreuung in Ghana gewährleistet.

Am 1. März 2004 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, eine ghanaische Betreuungsalternative existiere nicht (mehr). Die Mutter der Klägerin sei verschwunden alle anderen in Betracht kommenden Betreuungspersonen seien krank oder zu schwach.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide der Botschaft Accra vom 2. Oktober 2004 und vom 26. Januar 2004 zu verpflichten, der Klägerin zu 2) ein Visum zum Zwecke des Kindernachzugs zum Kläger zu 1) zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Beklagte und Beigeladene verteidigen die angegriffenen Bescheide unter inhaltlicher Bezugnahme auf deren Inhalt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Streitakte (1 Band) und die Verwaltungsvorgänge von Beklagter und Beigeladener (je 1 Band), die dem Gericht vorlagen und, soweit entscheidungserheblich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Kläger entscheiden, denn die Kläger waren ordnungsgemäß geladen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage, über die der Berichterstatter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO als Einzelrichter entscheidet, ist, ihre Zulässigkeit insbesondere im Hinblick auf den Kläger zu 1) unterstellt, unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kläger daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin zu 2) hat den geltend gemachten Anspruch auf Kindernachzug weder gemäß §§ 6 Abs. 4, 32, 29, 27 AufenthG noch gemäß § 104 Abs. 3 AufenthG i.V.m. §§ 20, 17 AuslG.

1. Der Klägerin zu 2) steht der geltend gemachte Anspruch nicht aus §§ 6 Abs. 4, 32, 29, 27 AufenthG zu.

a) Dem geltend gemachten Anspruch steht bereits § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG entgegen.

aa) Die Identität der Klägerin zu 2) ist ungeklärt. Nach den Erkenntnissen des Gerichts aus anderen gleichgelagerten Verfahren (Urteil des Gerichts vom 22. Dezember 2004 - VG 28 V 37.03 -) bleibt das Gericht bei dem Ergebnis, dass ghanaische Geburtsurkunden und Pässe im Hinblick auf die Organisation des ghanaischen Personenstandwesens grundsätzlich ungeeignet sind, einen Identitätsnachweis zu erbringen. Den Aussagen der Beklagten nach, an deren Richtigkeit zu Zweifeln das Gericht nach wie vor keinen Grund hat, werden ghanaische Geburtsurkunden auch Jahre und Jahrzehnte nach der Geburt alleine aufgrund der Angaben des jeweiligen Antragstellers und eventueller Zeugen ausgestellt. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben durch die ausstellende Behörde erfolgt nicht. Ghanaische Reisepässe wiederum werden - ebenfalls ohne Überprüfung der Richtigkeit der Identitätsangaben - alleine auf Basis der Angaben in der vom jeweiligen Passantragsteller vorgelegten Geburtsurkunden ausgestellt. Das ghanaische Personenstands und Passwesen ermöglicht es mithin jederzeit, zu jeder beliebigen frei gewählten Identität eine Geburtsurkunde und einen entsprechenden Reisepass zu erhalten. Die genannten Urkunden genügen daher den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG nicht.

Grundvoraussetzung für eine effektive Ein- und Ausreisekontrolle ist es, dass einreisewillige und in der Bundesrepublik Deutschland aufenthältliche Personen jederzeit den sie betreffenden Verwaltungsverfahren bzw. -akten zugeordnet werden können. Zuordnungskriterium ist derzeit fast ausschließlich der Name einer Person. Die Funktionsfähigkeit dieses Zuordnungskriteriums soll § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG sicherstellen. Nur wenn klar ist, dass mit jeder Person stets nur ein und derselbe Name verbunden ist, kann ein Personennamen auch seine Unterscheidungs- und Individualisierungsfunktion erfüllen. Behördliche Urkunden die die Zuordnung eines Namens zu einer Person behaupten, klären eine Identität daher nur dann im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG, wenn in dem der Urkundenausstellung vorangehenden Verwaltungsverfahren auch die Richtigkeit der Verbindung zwischen Person und Name effektiv kontrolliert wird. Diesen Voraussetzungen genügt ein Urkundenausstellungsverfahren wie das ghanaische, welches ausschließlich auf die Angaben der jeweiligen Antragsteller vertraut, was auf er Hand liegt, nicht.

bb) Die Klägerin besitzt auch keine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat. Ihre Staatsangehörigkeit ist nicht geklärt. Ein ghanaischer Reisepass kann ganz generell keine Rückkehrberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG vermitteln bzw. die Staatsangehörigkeit im Sinne der Vorschrift beweisen. Denn aufgrund der dargestellten Erteilungsmodalitäten für ghanaische Reisepässe ist weder sichergestellt, dass Bild und Name in dem Pass auf dieselbe Person hinweisen noch, dass die mit Bild oder Name bezeichnete Person auch nur ghanaische Staatsangehörige ist. Eine möglicherweise erforderlich werdende Abschiebung kann daher - insbesondere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes eines ghanaischen Passes - jederzeit an dem Einwand der ghanaischen Behörden scheitern, der Abzuschiebende sei nicht ghanaischer Staatsangehöriger und besitze auch sonst kein Recht zum Aufenthalt in Ghana.

cc) Ein atypischer Fall im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ist nicht ersichtlich. Ein Recht nach Ermessen von dem Erfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG abzu- sehen ist der Beklagten in §§ 32, 29, 27 AufenthG nicht eingeräumt.

b) Der Lebensunterhalt der Klägerin zu 2) ist nicht im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG gesichert. Das wäre nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nur dann der Fall, wenn der Ausländer - also die Klägerin zu 2) - selbst ihren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten könnte und die Modifikationen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG nicht einschlägig sind.

Der Grundfall des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geht dem Wortlaut nach davon aus, dass ein Ausländer grundsätzlich nur für seinen eigenen Lebensunterhalt einschließlich der Kosten ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (Bedarf) zu sorgen hat. Gesichert ist der so verstandene Lebensunterhalt nur dann, wenn „er“ - also der Ausländer selbst - ihn „bestreiten kann“. Aus dem Satzteil „er“ läßt sich nun folgern, dass es nur auf diejenigen Mittel ankommen kann, die dem Ausländer selbst im Sinne eines subjektiven Rechts zustehen (eigene Mittel). Denn er selbst kann seinen Lebensunterhalt nur aus demjenigen bestreiten, was auch ihm selbst zusteht. „Bestreiten kann“ der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus seinen eigenen Mitteln wiederum nur dann, wenn sie den Bedarf wenigstens erreichen (quantitative Lebensunterhaltssicherung) und überdies zu erwarten ist, dass das aktuelle Niveau an eigenen Mitteln in absehbarer Zeit den Bedarf nicht unterschreiten wird (qualitative Lebensunterhaltssicherung).

Dem Satzteil „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG und § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, diejenigen eigenen Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu definieren, die den Bedarf quantitativ und qualitativ sichern können (sicherungsfähige eigene Mittel).

§ 2 Abs. 3 Satz 3 AufenthG modifiziert die in § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG enthaltene Grundregel in mehrerlei Hinsicht. Nach der Vorschrift werden bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Die Vorschrift erfasst also Fälle in denen der Ausländer, um dessen gesicherten Lebensunterhalt es geht, entweder bereits in einer familiären Lebensgemeinschaft im Sinne des § 27 Abs. 1 AufenthG lebt oder aber die Herstellung einer solchen im Bundesgebiet anstrebt. Die Vorschrift erweitert die sicherungsfähigen eigenen Mittel im Sinne der obigen Grundregel um Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen. Sie ist aber nicht dahingehend zu verstehen, wie die Kläger dies offenbar möchten, dass jeder Betrag, den ein noch so entfernter Verwandter des Ausländers diesem faktisch zukommen lässt, zu berücksichtigen ist. Familienangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist vielmehr nur derjenige Verwandte, der bereits mit dem Ausländer in ehelicher oder familiärer Lebensgemeinschaft lebt bzw. dies als Ergebnis eines Nachzugsverfahrens tun möchte. Das folgt zum einen aus dem Wortlaut, aber auch aus dem von der Vorschrift vorausgesetzten Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Es folgt schließlich auch aus dem Begriff des „Beitrags zum Haushaltseinkommen“ Beiträge zum Haushaltseinkommen leisten dem natürlichen Wortverständnis nach nur Haushaltsangehörige.

Der Berücksichtigung von Beiträgen von Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen auf der Einnahmeseite entspricht es, den zu sichernden Bedarf im Sinne der obigen Grundregel aus dem Bedarf aller mit dem Ausländer verwandten Haushaltsangehörigen zu berechnen, mit denen der Ausländer in ehelicher oder familiärer Lebensgemeinschaft lebt bzw. leben möchte. Letztlich ordnet § 2 Abs. 3 Satz 3 AufenthG mithin an, dass für die Entscheidung über die Frage, ob der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert ist, der in einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft lebt bzw. leben möchte, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite auf alle Mitglieder dieser Lebensgemeinschaft abzustellen ist, die mit ihm verwandt sind.

~~Gewendet auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass auf eine Bedarfsgemeinschaft aus den Klägern abzustellen ist. Die deutsche Ehefrau des Klägers zu 1) ist mit ihren drei Kindern nicht in die Berechnung einzubeziehen. Sie ist zwar Haushaltsangehörige, aber nicht verwandtes Familienmitglied in Bezug auf die Klägerin zu 2) im Sinne der oben genannten Voraussetzungen. Die deutsche Ehefrau nicht in die Berechnung einzubeziehen, entspricht auch dem Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG, den Bezug öffentlicher Mittel als Folge einer Einreise nach Möglichkeit auszuschließen. Denn sie ist der Klägerin zu 2) nicht unterhaltsverpflichtet. Trennt der Kläger zu 1) sich von seiner deutschen Ehefrau, kann nur er, nicht aber die deutsche Ehefrau des Klägers zu 1) vor dem Bezug öffentlicher Mittel durch die Klägerin zu 2) zur Deckung des Bedarfs der Klägerin zu 2) verpflichtet werden.~~

Der Barbedarf der Kläger beträgt gemäß §§ 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II (345,- € + 276,- € =) 621,- €. Hinzu kommen die Kosten für angemessenen Wohnraum und ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Dem stehen behauptete Einkünfte des Klägers zu 1) von netto 800,- € aus einem Arbeitsverhältnis gegenüber. Damit lässt sich zwar der Barbedarf und - unterstellt die Einkünfte werden aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis erzielt - der ausreichende Krankenversicherungsschutz der Kläger sicherstellen. Der nach Abzug des Barbedarfs der Kläger verbleibende restliche Einkunftsbeitrag von 179,- € genügt, was auf der Hand liegt, nicht, um den angemessenen Wohnbedarf der Kläger zu sichern.

Ein atypischer Fall im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG liegt nicht vor. Die Beklagte ist auch nicht befugt, im Ermessenswege von der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen. Die Ausnahmetatbestände des § 29 Abs. 2 AufenthG sind nicht erfüllt. Der Kläger zu 1) ist Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG.

c) Auch die übrigen Voraussetzungen des § 32 AufenthG sind nicht gegeben.

aa) § 32 Abs. 1 AufenthG greift nicht, weil der Kläger zu 1) weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG, noch eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt, noch die Klägerin zu 2) ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit ihren Eltern oder dem alleine personensorgeberechtigten Elternteil in die Bundesrepublik Deutschland verlegt.

bb) § 32 Abs. 2 AufenthG greift ebenfalls nicht. Die Klägerin zu 2) hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet.

~~cc) § 32 Abs. 3 AufenthG greift ebenfalls nicht. Denn der Kläger zu 1) - unterstellt, er ist tatsächlich ihr Vater - besitzt zwar eine Aufenthaltserlaubnis, ist aber nicht alleine personensorgeberechtigt. Nach sec. 1 ff. des ghanaischen „Children´s Act 1998“, welcher gemäß Art. 21 EGBGB maßgeblich ist, steht beiden Eltern das Sorgerecht grundsätzlich gemeinsam zu. Ein Beschluss wonach das Sorgerecht für die Klägerin zu 2) auf den Kläger zu 1) übertragen worden ist, ist weder behauptet worden, noch ergibt er sich aus den vorliegenden Akten.~~

dd) Schließlich greift auch § 32 Abs. 4 AufenthG nicht. Denn eine besondere Härte im Sinne der Vorschrift ist weder dargetan, noch sonst aus den Akten ersichtlich.

2. Der Klägerin zu 2) steht der geltend gemachte Anspruch auch nicht aus § 104 Abs. 3 AufenthG i.V.m. §§ 20, 17 AusIG zu. Zwar ist die Günstigkeitsprüfung nach § 104 Abs. 3 AufenthG vorzunehmen, weil der Kläger zu 1) sich bereits vor dem 1. Januar 2005 in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig aufgehalten hat und die Klägerin zu 2) vor diesem Zeitpunkt geboren wurde. Auch nach altem Recht hat die Klägerin zu 2) aber keinen Anspruch auf Kindernachzug.

a) Er scheitert schon an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 AusIG auf die § 20 Abs. 2 AusIG verweist. Inhaltlich ergibt sich insoweit keine Abweichung zu dem unter 1 b) Ausgeführten.

b) Der Anspruch nach altem Recht scheitert weiter an der fehlenden Identitätssicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 AusIG). Zwar benennt § 104 Abs. 3 AufenthG dies Anspruchsvoraussetzung nicht ausdrücklich. Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der bloßen Benennung des § 20 AusIG in § 104 Abs. 3 AufenthG eine gegenüber dem alten Recht günstigere Prüfungsalternative schaffen wollte. Seine Intention war vielmehr nur, mit dem Rechtswechsel keinen Bewerber um Kindernachzug schlechter zu stellen. Die Identität der Klägerin zu 2) ist ungesichert. Insoweit wird auf die Ausführungen zu 1a) Bezug genommen, die inhaltlich auch auf die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 Nr. 4 AusIG zutreffen.

c) Schließlich ist auch die Ermessensausübung durch die Beklagte, die das Gericht gemäß § 114 VwGO nur eingeschränkt überprüfen kann, nicht zu beanstanden.

~~Nach alledem kann die Klage unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Erfolg haben~~

Das Gericht musste im Hinblick auf die vielen anderen Klageabweisungsgründe auch nicht dem Wunsch der Klägerseite nachgehen und die Einreichung eines Abstammungsgutachtens bei Gericht abwarten. Denn selbst bei einem positiven Nachweis der Abstammung der Klägerin zu 2) vom Kläger zu 1) müsste die Klage aus den genannten Gründen abgewiesen werden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Ein Grund, die Berufung zuzulassen (§§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 VwGO) ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Seegmüller